

## 2.

Das Rechtsmittel der Venterung gegen untergerichtliche Erkenntniße ist aufgehoben und der Grundsatz, daß nur drei gleichförmige Erkenntniße eine unbedingt rechtskräftige Entscheidung begründen, wird hierdurch außer Anwendung gesetzt.

## 3.

Der geordnete dreifache Instanzenzug findet in allen Rechtsstreitigkeiten statt, welche nicht durch die Oberappellationsgerichtsordnung selbst, namentlich durch die Vorschriften des 20sten Paragraphen von der Oberberufung ausgeschlossen sind, und für welche nicht sonst durch specielle Landesgesetze, insonderheit durch das Mandat über den summarischen Prozeß vom 24. dieses Monats, ein anderes bestimmt ist.

Es soll jedoch in Rechtsfällen, deren Gegenstand über Fünfzig Thaler Conv. Hauptwerth oder Zwei Thaler Conv. jährlich Nutzungswerth beträgt, die Oberappellation künftighin stattfinden und die Bestimmung im 20sten Paragraphen Ziffer 11. der Oberappellationsgerichtsordnung hierdurch erweitert seyn.

## 4.

Es hängt von dem Ermessen der Landröthelung und bezüglich des Consistoriums ab, ob sie auf die gegen untergerichtliche Erkenntniße an sie gelangenden Berufungen auswärtiges Erkenntniß einholen, durch förmlichen Bescheid oder durch Rescript erkennen wollen. Eben so bleibt es der Beurtheilung gedachter Collegien überlassen, ob sie die eingewandten Appellationen zur Justification annehmen oder ohne vorgängiges Verfahren darüber entscheiden und die Gründe der Entscheidung dem Erkenntniße selbst einverleiben oder besonders beifügen wollen.

## 5.

Gegen die auf eingewandte Appellation in zweiter Instanz erteilte Entscheidung der Röthelung oder des Consistoriums findet in keinem Falle Reuerung, sondern lediglich Oberappellation Statt.

Wenn jedoch durch die Entscheidung der Regierung oder des Consistoriums das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt worden ist, also zwei gleichförmige Sentenzen vorliegen und der gravirte Theil Oberappellation ergreift, so treten die im 16ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen ein und der Oberappellat ist befugt, vorerst auf Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntniße anzutragen.